

S T A T U T E N

des Schweizerischen Rad- und Motorfahrer-Bundes Sektion Thurgau genannt: SRB Thurgau

A. Name und Bestand

Art. 1 Der SRB Thurgau ist eine im Jahre 1924 gegründete Vereinigung von Rad- und Motorfahrer-Sektionen, die dem SRB angehören. Der SRB Thurgau ist ein vom SRB anerkannter Unterverband.

B. Zweck des Verbandes

Art. 2 In Uebereinstimmung mit den Statuten des SRB bezweckt der SRB Thurgau:

- a) Förderung und Pflege sowie Ueberwachung aller Zweige des Rad- und Motorsportes inkl. Jugend und Sport
- b) Wahrung der Interessen und Rechte der Rad- und Motorfahrer im Allgemeinen
- c) Erziehung zur Verkehrsdisziplin, Hebung einer gesunden sportlichen Auffassung
- d) Pflege der Kameradschaft unter den Sektionen und deren Mitgliedern.

Art. 3 Der SRB Thurgau ist politisch und konfessionell vollständig neutral.

Art. 4 Offizielles Publikationsorgan des SRB Thurgau ist die schweizerische Verbandszeitung.

C. Mitgliedschaft

Art. 5 In den Verband können nur Rad- und Motorfahrer-Sektionen des SRB aufgenommen werden, die im Kanton Thurgau domiziliert sind. Mit der Mitgliedschaft anerkennen die Sektionen die Statuten und Reglemente des SRB Thurgau.

Art. 6 Wo besondere geographische Verhältnisse vorliegen, können ausnahmsweise auch Sektionen eines Nachbarkantons Mitglied werden.

Art. 7 Die SRB Veteranenvereinigung des Kantons Thurgau ist anerkanntes und beitragsfreies Mitglied des SRB Thurgau. Das Vertretungsrecht ist auf zwei Delegierte beschränkt. Diese beiden Delegierten haben Stimmrecht.

Art. 8 Eintrittsgesuche müssen schriftlich eingereicht werden. Ueber die definitive Aufnahme entscheidet die DV. Sektionen, welche abgewiesen werden, haben die Möglichkeit, das Schiedsgericht des SRB anzurufen.

Art. 9 Die Mitgliedsektionen des SRB Thurgau verpflichten sich, den von der DV beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt zur Zeit Fr. 2.50 pro Mitglied.

- Art. 10 Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle auf der Stammliste des SRB aufgeführten Mitglieder der Sektionen. Beitragsfrei sind die Ehren- und Freimitglieder des SRB, die Ehrenmitglieder des SRB Thurgau sowie die Schüler (bis vollendetes 14. Altersjahr).
- Art. 11 Austritte sind schriftlich und begründet drei Monate vor Abschluss des Verbandsjahres dem Vorstand einzureichen. Der Austritt ist nur rechtsgültig nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem SRB Thurgau.
- Art. 12 Sektionen, welche die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder gegen die Statuten verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der DV ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss muss im Verbandsorgan publiziert werden.
- Art. 13 Sektionen, welche vom SRB ausgeschlossen werden, verlieren auch die Mitgliedschaft im SRB Thurgau.
- Art. 14 Löst sich eine Sektion auf, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei Auflösung einer Sektion ist der SRB Thurgau zur Liquidation zwecks Sicherstellung seiner finanziellen Ansprüche und seines Eigentums beizuziehen. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Jahresbeiträge findet nicht statt.
- Art. 15 Die Sektionen haben von ihnen ausgeschlossene Mitglieder dem Vorstand des SRB Thurgau namentlich bekanntzugeben.
- Art. 16 Austretende und ausgeschlossene Sektionen verlieren vom Tage der Streichung an jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen sowie alle damit verbundenen Rechte und Begünstigungen.
- Art. 17 Austretende Sektionen haben ein allfälliges Defizit des laufenden Jahres mitzutragen. Der Beitrag zur Defizitdeckung wird nach der Mitgliederzahl berechnet.
- Art. 18 Personen, die sich um den SRB Thurgau besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Sektionen haben solche Vorschläge bis spätestens vier Wochen vor der DV an den Vorstand einzureichen. Ueber die Verleihung entscheidet die DV. Die Ehrenmitglieder besitzen an der DV das volle Stimmrecht.
- D. Verwaltung
- Art. 19 Rechtsgültiger Sitz ist der jeweilige Wohnort des Verbandspräsidenten.
- Art. 20 Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 21 Die Geschäfte des SRB Thurgau besorgen:
- a) die ordentliche oder ausserordentliche DV
 - b) der Kantonalvorstand
 - c) die Präsidentenkonferenz
- Art. 22 Die ordentliche DV findet in den ersten drei Monaten des Verbandsjahres statt. Eine ausserordentliche DV kann einberufen werden, wenn dringende Geschäfte dies erfordern, die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Sektionen dies verlangen.

Art. 23 Als Stimmberechtigte Delegierte entsenden die Sektionen bei einem Mitgliederbestand von

0 - 49	Mitgliedern	3 Delegierte
50 - 99	Mitgliedern	5 Delegierte
100 und mehr	Mitgliedern	7 Delegierte

Grundlage für die Anzahl Delegierte bildet die SRB Stammliste. Weitere Sektionsmitglieder haben nur als Gäste ohne Stimm- und Wahlrecht zu den Versammlungen Zutritt.

Art. 24 Mitglieder des Kantonalvorstandes können nicht Delegierte ihrer Sektion sein. Sie besitzen jedoch Stimmrecht.

Art. 25 Der Termin der DV wird spätestens acht Wochen vorher im Verbandsorgan publiziert. Die Einladung, Traktandenliste, Jahresrechnung und Jahresbericht sowie Budget und Anträge werden schriftlich bis 14 Tage vor der DV den Sektionen und Ehrenmitgliedern zugestellt.

Art. 26 Die Abstimmungen werden in der Regel mit offenem Handmehr vorgenommen. Auf Wunsch eines Drittels der Delegierten müssen sie jedoch geheim erfolgen.

Art. 27 Bei Stimmgleichheit übt der Vorsitzende Stichentscheid aus. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich für:

- a) Eintreten auf Statutenrevision
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen an der DV
- c) Wahl eines Tagespräsidenten als Vorsitzenden der DV

Art. 28 Anträge durch die Sektionen sind bis spätestens vier Wochen vor der DV an den Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge müssen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erheblich erklärt werden, bevor sie zur Behandlung kommen können.

Art. 29 Die Delegiertenversammlung ist namentlich zuständig für:

- a) Sämtliche Wahlen
- b) Genehmigung der verschiedenen Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Das Budget
- e) Die Aenderung des Jahresbeitrages
- f) Die Revision der Statuten
- g) Veranstaltungen des SRB Thurgau
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Bestimmung des Ortes der nächsten DV und der Präsidentenkonferenz

E. Präsidentenkonferenz

Art. 30 Die Präsidentenkonferenz findet im Oktober statt. Sie verabschiedet den provisorischen Veranstaltungskalender des kommenden Jahres. Sie kann Veranstaltungen vergeben, wenn in besonderen Fällen nicht bis zur DV gewartet werden kann.

F. Vorstand

Art. 31 Der Vorstand besteht aus:

Präsident
 Aktuar
 Kassier
 Rennsportobmann
 Hallenradsportobmann
 Jugendobmann
 Beisitzer

Im Bedarfsfall kann der Vorstand auf 9 Mitglieder erweitert werden.

Art. 32 Sämtliche Mitglieder des Kantonalvorstandes müssen einzeln und in geheimer Abstimmung an der DV gewählt werden. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl auch mit offenem Handmehr erfolgen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

Art. 33 Eine Sektion sollte in der Regel nur einen Vertreter stellen.

Art. 34 Demissionen sind auf Ende des Verbandsjahres an den Verbandspräsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 35 Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der DV oder anderen Organen übertragen sind.
- b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- c) Ueberwachung der sportlichen Tätigkeit im Verbandsgebiet
- d) Einberufung der DV und der Präsidentenkonferenz
- e) Erstellen des Budgets zuhanden der DV
- f) Die Verwaltung des Verbandsvermögens

Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben bis Fr. 1000.-- verfügen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder haben zu allen Sportveranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes freien Zutritt.

Der Vorstand regelt die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen in eigener Kompetenz.

Er kann zur Umschreibung der Aufgaben seiner Mitglieder ein Verwaltungsreglement erstellen.

Jedes Vorstandsmitglied führt für seinen Aufgabenbereich Einzelunterschrift.

Art. 36 Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. An der ordentlichen DV hat der Präsident einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Art. 37 Der Vizepräsident wird durch den Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Er hat den Präsidenten in seinen Funktionen zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Art. 38 Der Aktuar führt die Protokolle an Versammlungen und Sitzungen. Das Protokoll der DV ist den Sektionen und den Vorstandsmitgliedern innert Monatsfrist zuzustellen. Einsprachen gegen dasselbe sind innert 14 Tagen seit Zustellung an den Präsidenten zu richten. Ueber diese Einsprachen entscheidet der Vorstand endgültig.

- Art. 39 Der Kassier führt das gesamte Finanzwesen. Er haftet für getreue Verwaltung der laufenden Kasse und des Verbandsvermögens. Er ist verantwortlich für eine geordnete Buchhaltung.
Per Ende des Verbandjahres hat er den Jahresabschluss zuhanden der DV zu erstellen.
- Art. 40 Die Obmänner der Sparten Rennsport und Hallenradsport überwachen die entsprechenden sportlichen Aktivitäten.
- Art. 41 Der Jugendobmann betätigt sich nach Wegleitungen der Jugendkommission des SRB. Er soll mit den Jugendleitern in den Sektionen in Fühlung sein um die Interessen der Jugendbewegung zu koordinieren.

G. Rechnungsrevisoren

- Art. 42 Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Revisor zu wählen ist. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen und der DV hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie haben jederzeit das Recht, sich über das Vorhandensein der Barschaft und des Vermögens zu vergewissern.

H. Finanzen

- Art. 43 Das Rechnungsjahr ist mit dem Verbandsjahr identisch.
- Art. 44 Ueber die Gewährung von Totosubventionen entscheidet der Vorstand.
- Art. 45 Sektionen, welche Totomittel beanspruchen, haben dies schriftlich bis spätestens 31. Mai dem Vorstand bekanntzugeben unter Beifügung der diesbezüglichen Rechnungen in 3-facher Ausführung, wovon die Originalrechnung quittiert sein muss.

I. Allgemeines

- Art. 46 Für alle sportlichen Wettbewerbe und Kurse sind die Reglemente des SRB sowie des SRB Thurgau massgebend.
- Art. 47 Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle sind die einschlägigen Bestimmungen von ZGB und OR massgebend.
- Art. 48 Versammlungsbeschlüsse, welche mit diesen Statuten oder mit den Statuten des SRB in Widerspruch stehen, sind ungültig.
- Art. 49 In Zweifelsfällen über die Auslegung der Statuten entscheidet der Vorstand. Entscheide des Vorstandes können an das in den SRB-Statuten vorgesehene Schiedsgericht weitergezogen werden.

K. Statutenrevision

Art. 50 Eine Revision der Statuten kann nur an einer DV vorgenommen werden. Eine Statutenänderung muss mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der DV beschlossen werden. Anträge auf eine solche Revision durch die Sektionen sind bis vier Wochen vor der DV an den Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge auf Statutenänderungen sind nicht zulässig.

L. Auflösung

Art. 51 Die Auflösung des Verbandes kann nicht erfolgen, solange drei Sektionen dessen Fortbestand wünschen.

Art. 52 Bei allfälliger Auflösung des Verbandes sind das Barvermögen sowie das Archiv und das Wareneigentum des Verbandes dem SRB zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 53 Sollte sich innerhalb von 25 Jahren kein neuer Verband im Kanton Thurgau bilden, der die Statuten des SRB anerkennt, fällt der gesamte Nachlass dem SRB als Eigentum zu.